## Vereinbarung über Elternbeiträge

ZW	ıs	c:t	ገድ	n

dem Verein "Freie Stadtrandschulen Berlin-Brandenburg e.V.", vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Schulleiter des Gymnasiums Panketal, Spreestr. 2, 16341 Panketal

- nachfolgend auch Schulträger genannt -

einerseits

und

Frau
und
Herrn
wohnhaft
- nachfolgend auch Sorgeberechtigte genannt -

auch handelnd als gesetzliche Vertreter des Schülers.

## Präambel

Im Rahmen des zwischen den Parteien abzuschließenden Schulvertrages ist es – wie unter § 8 des Schulvertrages angeführt – erforderlich, dass sich die Parteien über die zu entrichtenden so genannten Elternbeiträge verständigen und eine entsprechende Vereinbarung abschließen.

Damit der Schulträger die Schule betreiben, der Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann, ist es zwingend erforderlich, dass der Schulträger so genannte Elternbeiträge/Schulgeld erhebt.

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass auf diesen Schulvertrag Dienstleistungsrecht Anwendung findet, sich die Fälligkeit der Vergütung demnach grundsätzlich nach § 614 BGB bestimmt.

Der Schulträger weist darauf hin, dass die Kosten des Schulbetriebs bei ihm ganzjährig anfallen, also auch in den Zeiten, in denen Schulferien sind. Da mit den so genannten Elternbeiträgen diese bei dem Schulträger anfallenden Kosten für das gesamte Schuljahr gedeckt werden sollen, sind die Kosten je Schuljahr die maßgebliche Basis zur Berechnung der zu entrichtenden Elternbeiträge.

Aufgrund der vorstehend angeführten wirtschaftlichen Erwägungen und in Kenntnis dessen, dass die Auffassung vertreten wird, wonach bei Direktunterricht eine Vorleistungspflicht des Schülers gemäß § 307 Abs. 2 S. 1 BGB i. V. m. § 614 BGB unwirksam ist, treffen die Parteien die nachfolgend angeführten Regelungen, dabei lassen sich die Parteien auch von dem Gedanken leiten, dass Vorschüsse und Abschlagszahlungen auf die vereinbarte Vergütung im Rahmen des § 614 BGB vereinbart werden können.

- 1 -

Das Schulgeld wird jeweils für ein volles Schuljahr errechnet. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag, welcher am Anfang des Schuljahres fällig wird, jedoch nach den nachfolgend angeführten Zahlungsmodalitäten in Raten aufgeteilt werden kann.

Das Schulgeld beträgt.....

- 2 -

Das Schulgeld kann jährlich oder monatlich gezahlt werden.

Bei jährlicher Zahlung gewährt der Schulträger 2,5 % Skonto. Erfolgt der Abschluss und das Wirksamwerden des Vertrages nach der Hälfte des laufenden Schuljahres gewährt der Schulträger 1,5 % Skonto.

Bei monatlicher Zahlungsweise ist das Schulgeld jeweils zum 1. Werktag des laufenden Kalendermonats fällig.

Bei monatlicher Zahlungsweise wird das Schulgeld in zwölf gleichen Monatsraten entrichtet. Eltern, welche in den Genuss einer Schulgeldminderung kommen, können das Schulgeld nicht als Jahresbeitrag entrichten.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des angegebenen Schulgeldkontos unverzüglich der Schule schriftlich mitzuteilen.

- 3 -

Bei Eintritt während des Schuljahres reduziert sich das Schulgeld (Jahresbeitrag) um die entsprechende Zeit. Angefangene Monate werden dabei mit 1/12 des Jahresbetrages gerechnet.

- 4 -

Kommen die Sorgeberechtigten und/oder der volljährige Schüler mit den Schulgeldzahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz fällig.

Daneben sind Mahnkosten pauschal mit 15,00 € je Mahnschreiben zu entrichten. Haben die Sorgeberechtigten und/oder der Schüler dem Schulträger eine Einzugsermächtigung erteilt, so werden Kosten, die wegen einer Rückbuchung anfallen, zusätzlich in Rechnung gestellt.

- 5 -

Der Schulträger ist berechtigt, das Schulgeld in Abhängigkeit von der Steigerung der Personal- und Sachkosten auch im Laufe eines Schuljahres, nicht aber innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss dieses Vertrages zu erhöhen. Der Schulträger wird die erforderliche Erhöhung nach Möglichkeit nur jeweils zu Beginn eines Schuljahres vornehmen. Der Schulträger wird sich ferner bemühen, die Kostenerhöhungen rechtzeitig, mindestens aber einen Monat vor Wirksamwerden den Sorgeberechtigten und/oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen.

- 6 -

Den Sorgeberechtigten und/oder dem Schüler steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn eine Erhöhung des Schulgeldes von mehr als 5 % vorgenommen wird. Die Kündigung muss innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Erhöhungserklärung mit eingeschriebenem Brief ausgesprochen werden und ist zum Ende des auf die Erhöhungserklärung folgenden Monats wirksam.

Der Schulträger erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr. Diese beträgt in der SEK I 180,00 €; SEK II 200,00 € und LuBK 250,00 €.

Die Aufnahmegebühr wird mit Abschluss des Schulvertrages fällig.

Die Aufnahmegebühr ist auch dann nicht zu erstatten, wenn der Schulvertrag durch die Sorgeberechtigten und/oder den Schüler vor Schuleintritt gekündigt wird.

Eine Erstattung der Aufnahmegebühr ist auch dann ausgeschlossen, wenn sich nach Abschluss des Schulvertrages herausstellen sollte, dass die Voraussetzungen für eine Einschulung auf Seiten des Schülers nicht gegeben sind.

- 8 -

Bei Kündigung des Vertrages durch die Sorgeberechtigten und/ oder den Schüler oder die Schülerin vor Erwerb des Abiturs sowie bei Beendigung des Vertrages nach Erwerb des Abiturs wird eine Austrittsgebühr von 80,00 € fällig.

- 9 -

Die Vertragspartner erhalten einmal im Schuljahr eine Schulbescheinigung (bei Bedarf) und im Januar eine Schulgeldbescheinigung für das zurückliegende Kalenderjahr. Weitere Ausfertigungen sind kostenpflichtig (3 EUR).

- 10 -

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Falle soll der Vertrag mit einer Regelung durchgeführt werden, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Lücken in diesem Vertrag, die durch solche Bestimmungen zu ersetzen sind, welche die Parteien verständiger Weise unter Berücksichtigung der Absichten und Ziele dieses Vertrages geschlossen hätten, wenn ihnen die Lücke im Vertrag bewusst gewesen wäre.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über den Verzicht auf oder eine Durchbrechung des Schriftformerfordernisses.

Bei ausländischen Schülern, deren Sorgeberechtigten im Ausland leben, gilt Bernau als Gerichtsstand vereinbart.

Auf	diesen	Vertrag	findet	ausschließlich	das	Recht	der	Bundesrepublik	Deutschland			
Anwendung.												
Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt und wurde von jeder Partei eigenhändig unterzeichnet.												
Jede Partei erhält eine Ausfertigung.												
Panketal, den												
Unterschriften:												
Der Sorgepflichtigen und						der/ des volljährigen						
Unte	erhaltspf	lichtigen				Schüle	rin/ S	Schülers				
							•••••					
Sch	ulleiter											